

# Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

## Einnahmen

der

Zollverwaltung in den Jahren 1904 und 1905.

Monate.	1904.	1905.	1905.	
			Mehreinnahme.	Mindereinnahme.
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Januar . . .	3,132,528. 54	3,117,303. 04	—	15,225. 50
Februar . . .	3,946,873. 49			
März . . .	4,867,679. 76			
April . . .	4,515,424. 35			
Mai . . .	4,504,359. 60			
Juni . . .	4,558,876. 93			
Juli . . .	4,410,544. 48			
August . . .	4,182,277. 79			
September . .	4,931,204. 69			
Oktober . . .	4,936,551. 99			
November . . .	4,425,909. 44			
Dezember . . .	5,438,393. 20			
Total	53,850,624. 26	3,117,303. 04	--	15,225. 50

## Bezug von Monopolgebühren.

Nach Maßgabe des Zolltarifgesetzes und der geltenden Handelsverträge werden vom 20. Februar 1905 an per Meterzentner Bruttogewicht nachbezeichnete Gebühren bezogen:

Ätherweingeist (Hoffmannstropfen) . . . . .	Fr.	80. —
Salpetergeist . . . . .	„	90. —
Ameisenäther . . . . .	„	100. —
Rhumäther . . . . .	„	100. —
Rhumessenz . . . . .	„	100. —

Bern, den 4. Februar 1905.

Eidg. Finanzdepartement.

## Verpfändung einer Eisenbahn.

Der Verwaltungsrat der Regionalbahn **Saignelégier-Chaux-de-Fonds** stellt das Gesuch um Bewilligung, die schmalspurige Bahnlinie von Saignelégier nach La Chaux-de-Fonds mit einer Baulänge von 26,486 km. samt Betriebsmaterial und Zubehörenden im Sinne des Artikels 9 des Bundesgesetzes betreffend die Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahnen, vom 24. Juni 1874, im **I. Rang** zu verpfänden zur Sicherstellung eines Anleiheens im Betrage von **Fr. 370,000**, das zur Rückzahlung eines Anleiheens in gleicher Höhe dienen soll.

Gemäß gesetzlicher Vorschrift wird das Gesuch hiermit öffentlich bekannt gemacht und eine mit dem **21. Februar 1905** ablaufende Frist angesetzt, binnen welcher allfällige Einsprachen dem Bundesrate schriftlich einzureichen sind.

Bern, den 7. Februar 1905.

Im Namen des schweiz. Bundesrates:

**Die Bundeskanzlei.**

## Zahl der überseeischen Auswanderer aus der Schweiz.

Monat.	1905.	1904.	Zu- oder Abnahme.
Januar . . . . .	217	208	+ 9

Bern, den 9. Februar 1905.

(B.-Bl. 1905, I, 57.)

Eidg. Auswanderungsamt.

## Warenbeschädigungen anlässlich der Verzollung.

(Reproduziert.)

Infolge häufiger Reklamationen wegen Warenbeschädigungen bei Anlaß der Verzollung wird auf die Bestimmungen von Art. 23 des Zollgesetzes vom 28. Juni 1893 und Art. 41, letztes Alinea, der Vollziehungsverordnung zu genanntem Gesetz aufmerksam gemacht, wonach das Ab- und Wiederaufladen der zur zollamtlichen Revision zu stellenden Frachtgüter und Gepäckstücke, das Öffnen, das Aus- und Wiedereinpacken, sowie das Abwiegen, das Hin- und Hertransportieren zu und von den Revisionslokalen Sache des Warenführers, d. h. der Gütererpedition oder des mit der Vermittlung beauftragten Speditors und nicht der Organe der Zollverwaltung ist.

Einzig bei den Postsendungen geschieht das Aus- und Wiedereinpacken durch das betreffende Zollpersonal.

Reklamationen wegen Warenbeschädigung sind daher, abgesehen von Postsendungen, nicht an die Zollverwaltung, sondern an diejenige Speditorsvermittlung zu richten, welche im Namen des Empfängers die Zollformalitäten zu erfüllen hatte.

Bern, den 28. Januar 1898.

Schweiz. Oberzolldirektion.



## **Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1905
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	08
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.02.1905
Date	
Data	
Seite	531-533
Page	
Pagina	
Ref. No	10 021 327

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.